

StALU WM

Maßnahme 22190

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage Nr. 8.6.3.2V nach Anhang 1 der 4 BImSchV) in der Gemarkung Dreilützow, Flur 2, Flurstück 42/1, 42/4 (Zufahrt) - ELIA-BImSchG\_2024\_02\_12964

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz
Keine Einwände						Schumann
Bedingungen/Aufl./Hinweise laut Anlage	22.02.2024 Schorcht	22.02.2024 Schorcht	05.03.2024 Thielmann	05.03.2024 Thielmann	Dittmann 29.02.2024	
Ablehnung lt. Anlage						
Nachforderungen lt. Anlage						

### **Gewässer I. und II. Ordnung / Abwasser / Niederschlagswasser**

#### **Gewässer I. und II. Ordnung**

Auflagen: Es ist ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel von jeglicher Bebauung dauerhaft frei zu halten.

Hinweise: Gewässer I. Ordnung werden im Bereich des Baugebietes nicht tangiert. Auf dem Flurstück 42/1 und 42/4 verläuft das Gewässer II. Ordnung LV 126. Dieses Gewässer ist verrohrt.

Im Zuge des TÖB-Verfahrens ist der zuständige Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ zu beteiligen.

#### **Abwasser**

Hinweise: Gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen fällt kein häusliches Abwasser an.

#### **Niederschlagswasser**

Auflagen: Der unteren Wasserbehörde ist bei Erteilung einer Baugenehmigung durch den Antragsteller eine bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in das Grundwasser zur Beantragung eines Änderungsbescheides vorzulegen.

Sofern keine wasserrechtliche Erlaubnis existiert, ist diese bei Erteilung einer Baugenehmigung durch den Antragsteller bei der unteren Wasserbehörde analog der Beantragung eines Änderungsbescheides wie folgt zu beantragen.

Mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis oder Änderung einer bestehenden sind der unteren Wasserbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Entwässerungsplan unter Darstellung der geplanten Entwässerung des Niederschlagswassers des Grundstückes
- Absetz- bzw. Rückhalteeinrichtungen (z. B. Abscheider als Laub- und Sandfang, Sedimentationsanlage) mit Detaildarstellung

- wassertechnische Berechnung mit Einleitmengen ins Grundwasser (5jähriges Niederschlagsereignis)
- Topografische Karte mit den Koordinaten (Hoch- u. Rechtswert) für die Einleitstelle
- Lageplan
- Flurkartenauszug

Hinweise: Eine Einleitung von Niederschlagswasser in das auf dem Grundstück gelegene verrohrte Gewässer 2. Ordnung (LV 126) ist nicht zulässig. In diesem Zusammenhang kann eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer zum Schutz der Gewässer und aufgrund der Nutzungsform gemäß dem Verschlechterungsverbot nach WRRL nicht in Aussicht gestellt werden.

Sämtliches Niederschlagswasser der Fahrsiloanlage soll gemäß den Antragsunterlagen der Biogasanlage zugeführt.

Es ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten. Sickeranlagen sind so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist die Versickerung unverschmutzten Niederschlagswassers grundsätzlich möglich. Niederschlagswasser der Dachflächen sowie befestigter Flächen soll gemäß § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert oder verrieselt werden. Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG in Verbindung mit § 5 LWaG dar und ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig.

Auf dem Grundstück befindet sich bereits ein Regenrückhaltebecken. Gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen soll das Niederschlagswasser der gereinigten und nicht verunreinigten Verkehrsflächen einem Regenrückhaltebecken mit Sedimentationsbereich zugeführt werden.

Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend den Arbeitsblättern DWA – A 138 und M - 153 zu erfolgen.

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser der befestigten Flächen sowie der Dachflächen sind die Bodenverhältnisse sowie Grundwasserstände zu beachten.

Nach § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

D. Schorch  
SB Gewässerschutz

## **Anlagen wassergefährdender Stoffe**

### Auflage:

Alle Dichtheitsnachweise (Behälter, Rohrleitungen, Sammelgrube), das Prüfprotokoll eines zugelassenen Sachverständigen, Fachbetriebsnachweise der bauausführenden Firmen sowie die bauaufsichtlichen Zulassungen (Leckageerkennungssystem und Behälter) sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden.

## Hinweise:

1. Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der AwSV in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten. Die Bauausführung hat entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung vom DIBt zu erfolgen.
2. Der Abstand des Gärrestbehälters zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 m, der Abstand zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 m zu betragen.
3. Für die Anlage dürfen nur Bauprodukte, Bauarten und Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
4. Die Anlage muss so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass allgemein wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende allgemein wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden und bei einer Betriebsstörung anfallende wassergefährdende Stoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet und beseitigt werden.
5. Die Anlage muss flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
6. Mit Errichten des Gärrestbehälters, einschließlich Rohrleitungen, ist eine Prüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach AwSV erforderlich.
7. Der Behälter muss mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sein.
  - 7.1 Die Dichtschicht (Dichtungsbahn) muss eine solche Dicke aufweisen, dass eine zuverlässige Verschweißung möglich ist und so am Behälter befestigt werden, dass der Eintrag von Niederschlagswasser vermieden wird. Die Dichtungsbahnen bei Behältern im nicht einsehbaren Bereich müssen bis in Höhe des maximal zulässigen Flüssigkeitsstandes hochgezogen werden.
  - 7.2. Über die Dichtschicht ist eine Dränschicht aus Kies, Splitt oder Kunststoff einzubauen. Sie ist gegen eindringende Zementschlämme beim Betonieren zu schützen (z.B. durch mindestens eine Folie aus PE mit 0,2 mm Dicke). Die Dränschicht muss auch den Anschlusspunkt Bodenplatte/Wand erfassen, sofern dieser nicht einsehbar ist. In die Dränschicht ist eine Dränleitung mit einer Nennweite von DN 100 zur Kontrolleinrichtung einzubinden. Die Dränleitung ist entlang der Außenfundamente anzuordnen.
  - 7.3. Als Kontrolleinrichtung ist ein dichtes Standrohr oder ein Kontrollschacht; bei einem Behälterdurchmesser von größer als 20 m – vier Kontrolleinrichtungen - zu verwenden. Die Kontrollschächte müssen für eine Kontrolle und für die Entnahme von Flüssigkeitsproben im Bedarfsfall ausreichend dimensioniert sein. Die Kontrollschächte sind gegen das Eindringen von Niederschlagswasser zu sichern. (Abdeckung)

8. Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen. Die Errichtung einer Umwallung wurde bereits mit Konzept vom 26.04.2023 angezeigt.
9. Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 5 AwSV hat die ordnungsgemäße Errichtung des Gärrestbehälters durch einen Fachbetrieb zu erfolgen. Die Ausführung ist von der Firma zu dokumentieren und zu bestätigen.
10. Es ist zu gewährleisten, dass austretende Stoffe nicht neben die Abfüllfläche gelangen können (z. B. durch Aufkantungen oder Rinnen mit Gefälle zum Bodenablauf). Die Abfüllfläche bei der Befüllung/Entleerung des Behälters umfasst mindestens die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Fahrzeug und dem Behälter/Ankuppungsstelle zuzüglich zweieinhalb Metern nach allen Seiten. Die Abfüllfläche ist mit stetigem Gefälle zu einem Tiefpunkt oder einer Sammelgrube auszubilden, welches die Ableitung von Leckagen und gegebenenfalls Reinigungswasser sicherstellt. Niederschlagswasser von angrenzenden Flächen ist fernzuhalten.
11. Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass sich die Abfüllleitungen sowie die Anschlüsse und Kupplungsstücke über dieser Fläche befinden.
12. Die möglicherweise austretenden flüssigen Substrate und auch das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser sind einer abflusslosen Sammelgrube zuzuführen. Die abflusslose Sammelgrube muss stoffundurchlässig und ausreichend groß bemessen sein.
13. Das Entleeren und Befüllen des Gärrestbehälters ist zu überwachen. Vor Beginn der Arbeiten ist sich vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Weiterhin sind die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen beim Befüllen und Entleeren einzuhalten.  
Der maximale Füllstand der Behälter ist mit einer Überfüllsicherung abzusichern. Die Eignung der Überfüllsicherung ist durch einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis zu erbringen.
14. Die Ausführung aller Rohrleitungen hat nach dem Arbeitsblatt DWA-A 793-1 zu erfolgen.
15. Bei Betriebsstörungen an der Anlage und damit verbunden ein evtl. Austreten von allgemein wassergefährdenden Stoffen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen, die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht verhindert werden kann. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim bzw. eine Polizeidienststelle ist zu informieren.

Dittmann  
Sachbearbeiterin

#### **Grundwasser / Bodenschutz:**

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

#### **Hinweise:**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

**Auflagen:**

Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

M. Thielmann  
SB Grundwasser und Bodenschutz

**Begründung**

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.